

Private Gebührenordnung I

Rechtsstreit über außerordentlichen Ärztetag?

Prominenter Anwalt

Schon 37.000 € gesammelt

Kritiker der GOÄ-Novelle geben nicht auf

Nach dem Protestbrief eines bayerischen Delegierten des außerordentlichen Ärztetages an den **Bundesärztekammerpräsidenten Prof. Dr. Frank Ulrich Montgomery** wegen vermeintlich irregulären Ablaufs der Versammlung am 23. Januar 2016 in Berlin und „manipulativer Sitzungsleitung“ hat sich eine Initiative zur juristischen Überprüfung gegründet. Per Fundraising sollen die hierzu erforderlichen finanziellen Mittel auf einem Treuhandkonto zusammengetragen werden. Die Initiative wird u.a. vom **Bundesverband niedergelassener Fachärzte (BVNF)** begrüßt und nun auch vom **Berufsverband der Augenärzte (BVA)** unterstützt. In einem Rundschreiben (mit Spendenaufruf) des BVA an seine Mitglieder heißt es:

„...Durch eine frag- und merkwürdige Leitung des Ärztetages, manche Teilnehmer sprechen eher von irregulärer Manipulation durch das Präsidium, wurden alle kritischen Forderungen eines sehr großen Teils der niedergelassenen Delegierten und großen ärztlichen Verbände (SpiFa, Hausärzteverband, NAV-Virchow-Bund und andere) abgeschmettert. Es hat sich nun Widerstand aus den Reihen einiger Delegierten des Ärztetages formiert, insbesondere des bayerischen Delegierten XYZ (hier anonymisiert). Dieser Widerstand wird zu einer Klage gegen den Ablauf und die daraus resultierenden Beschlüsse dieses Ärztetages führen. Ein deutschlandweit renommierter Jurist wird die Vertretung des Kollegen Pötsch übernehmen, um die Vorgänge auf diesem Ärztetag rechtlich überprüfen zu lassen...“

Bei dem beauftragten Juristen soll es sich um **Carlos A. Gebauer** handeln. Er wird zunächst abklären, ob es am 23. Januar Verfahrensfehler (Verstöße gegen die Geschäftsordnung) gegeben hat. In nur sechs Tagen haben die Unterstützer des Klagekostenfonds inzwischen bereits rund 37.000 Euro gesammelt. „Wir sind auf dem richtigen Weg. Jetzt dürfen wir nicht nachlassen. Für das erstinstanzliche Verfahren rechnen wir mit Kosten von rund 50.000 Euro“, so eine Mitbegründerin der Initiative. *Quelle: „ärztenachrichtendienst“ in der 7. KW 2016*

Private Gebührenordnung II

Gravierende Gründe

Recht auf freie Berufsausübung bedroht

GOÄ-Novelle: Freie Ärzte verweigern Mitarbeit

Die **Freie Ärzteschaft (FÄ)** hat der **Bundesärztekammer (BÄK)** einen Korb gegeben: Sie wird keine Vorschläge für die geplante Positivliste machen, in der „zulässige“ Begründungen für die Steigerung des sogenannten robusten Einzelsatzes in der neuen Privatgebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gesammelt werden sollen. Laut **„ärztenachrichtendienst“ (änd)** haben die Freien Ärzte der Bundesärztekammer in einem Brief mitgeteilt, dass sie ein solches Konstrukt „aus schwerwiegenden Gründen“ ablehnen. Dies gelte auch für die vorgesehene „Gemeinsame Kommission“ (GeKo). GOÄ-Verhandlungsführer **Dr. Theodor Windhorst** hatte die Ärzteverbände mit Schreiben vom 3. Februar 2016 um Mitarbeit an der umstrittenen Liste gebeten. Die FÄ konterte nun in ihrem Schreiben: Ein Einzelsatz in einer neuen Gebührenordnung für Ärzte werde der Notwendigkeit einer differenzierten, patientenindividuellen Abbildung von Aufwand und Schweregrad ärztlicher Tätigkeit nicht gerecht. Und weiter: „Diese Abbildbarkeit ist aber ein unverzichtbares Merkmal der Gebührenordnung des freien Berufes Arzt. Hier droht Einheitsmedizin.“

Auch könne eine katalogisierende und damit abschließende Auflistung der „Komplexität von patientenindividuellen Erschwerungsgründen“ nicht gerecht werden. Im Übrigen bestünden bei diesem Thema erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Gewährleistung der freien Berufsausübung des Arztes (Artikel 12 des Grundgesetzes). *Quelle: „änd“ am 22. Februar 2016*

GKV-Szene

Schnelle und umfassende Versorgung

Bremen, Hamburg, Schleswig-Holstein und NRW als Vorreiter

KZBV plädiert für flächendeckende Einführung der eGK

In einer Presseerklärung der vergangenen Woche mahnte die **Kassenärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** einheitliche Regelungen bei der zahnmedizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern an. „In Flüchtlingsunterkünften, Praxen, auf Ebene der KZVen sowie standespolitisch auf Bundesebene setzt sich die Vertragszahnärzteschaft für eine schnelle und umfassende Versorgung der Flüchtlinge ein. Alle nötigen Ressourcen werden dafür seit Monaten mobilisiert. Durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge ist die Umsetzung der Versorgung in einigen Ländern bereits erheblich erleichtert und beschleunigt worden. Wir setzen uns deshalb dafür ein, dass dieses Modell möglichst in allen Bundesländern Schule macht“, sagte **Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV**.

So sei beispielsweise in Bremen eine solche Regelung bereits seit dem Jahr 2005 in Kraft, Hamburg folgte im Jahr 2013 und als erste Flächenländer hätten Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein vor wenigen Wochen die eGK für Flüchtlinge eingeführt.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Fragen von behandelnden Zahnärzten, Patienten und Versicherten hinsichtlich der zahnmedizinischen Versorgung von Flüchtlingen und Asylbewerbern haben die KZBV und die Redaktion der **Zahnärztlichen Mitteilungen (zm)** Listen mit Online-Links erstellt, die Informationen und Hilfestellungen für die konkrete Versorgung zusammenführen. Die fortlaufend aktualisierten Listen können hier abgerufen werden:

Gewerbliche Anzeige

Ideen & Impulse für Zahnarztpraxen und Dentallabore – „**Erlebnis Praxis & Labor im 21. Jh.**– Was sagen Ihre Räume?“ – **Mittwoch, 2. März 2016** in der Erlebniswelt Dentale Zukunft – Jetzt anmelden! www.nwd.de/mittwochs

Hilfestellung online

www.kzbv.de/behandlung_asylbewerber oder www.zm-online.de. Neben rechtlichen Hinweisen sind dort unter anderem Hilfsmittel für die Bestimmung der Sprache von Patienten und zur Veranschaulichung der Behandlung zu finden. Darüber hinaus stehen Patientinformationen, Anamnese- und Fragebögen für die Notfallversorgung in mehr als 30 Sprachen zum Download bereit. *Quelle: KZBV am 23. Februar 2016*

Private Gebührenordnung III

DZV und ZA eG ziehen Zwischenbilanz und geben aktuelle Empfehlungen

Über vier Jahre GOZ 2012 Betriebswirtschaftliches Fiasko oder Honorar-Plus?

Die GOZ 2012 sorgt bei Zahnärzten und ihren Teams nach wie vor für viele Fragezeichen behaftet. Antworten, Fachwissen, aktuelle rechtliche Grundlagen sowie neue Aspekte und Grundsatzurteile zu einzelnen Positionen rund um die GOZ 2012 gibt es bei einem Update-seminar der **DZV-Akademie** in Zusammenarbeit mit der **Zahnärztlichen Abrechnungsgenossenschaft eG (ZA eG)**:

- 13. April 2016 von 15:00 bis 18:30 Uhr
- Mercedes Benz Center, Mercedes Allee 1, 50825 Köln
- Referenten: **ZA Martin Hendges / Dr. Peter Esser**
- Themen u.a.: angemessene Kalkulation und rechtssichere Vereinbarung, Schnittstellen BEMA/GOZ, Analogberechnung, M.- und L.-Kosten, adhäsive Befestigung, Wurzelkanalbehandlung, Bemessen und Begründen
- Gebühren: DZV-Mitglieder 149 €, DZV-Mitglieder Praxismitarbeiter 129 €, Nichtmitglieder 199 €, Nichtmitglieder-Praxismitarbeiter 179 €
- 4 Fortbildungspunkte nach BZÄK und DGZMK

Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Kommunikationsdaten für die Anmeldung: DZV-Plus GmbH, Sattlerweg 14, 51429 Bergisch Gladbach, Telefax: (02204) 97 62 3 -50, E-Mail: dzv@dzn.de. *Quelle: DZV-Info in der 8. KW 2016*

Berufsrecht

Rüge und Ordnungsgeld bleiben bestehen

Berufsgerichtsverfahren nicht durch Kammerwechsel beendet

Mit Urteil (Az.: L 12 KA 5044/13 vom 17.06.2015) stellte das **Berufsgericht für Heilberufe Münster** fest, dass ein Verfahren trotz Ausscheidens einer Zahnärztin aus der Zahnärztekammer fortzusetzen ist.

Die **Zahnärztekammer Westfalen-Lippe** hatte einer Zahnärztin eine Rüge, verbunden mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 1.000 Euro erteilt, weil diese ihren Pflichten im Rahmen des zahnärztlichen Notfalldienstes nicht in erforderlichem Maße nachgekommen war.

Die Zahnärztin beantragte die berufsgerichtliche Nachprüfung der Rüge. Allerdings äußerte sie sich nicht zur Sache und erschien auch nicht zur Hauptverhandlung. Aufgrund eines Umzugs war sie nicht mehr Mitglied der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe. Hier stellte sich jedoch das Problem, ob das Verfahren trotz des Ausscheidens der Zahnärztin noch fortgesetzt werden konnte. Das Berufsgericht entschied, dass das Verfahren fortgesetzt werde, wenn - wie hier - die Berechtigung zur Ausübung des Berufs weiterbestehe. Zudem müsse das angeschuldigte Verhalten berufsrechtlich von solcher Bedeutung sein, dass die Ahndung auch im Interesse der anderen Kammerangehörigen liege.

In Anwendung dieser Maßgaben erschien die Fortsetzung des Verfahrens sachgerecht, denn die Weigerung der Behandlung im Rahmen des zahnärztlichen Notfalldienstes stellte ein erhebliches berufsrechtliches Gewicht dar. Aus generalpräventiven Gründen wäre es daher auch nicht hinzunehmen, dass die Zahnärztin sich durch den Wechsel der Kammerzugehörigkeit der berufsrechtlichen Ahndung des ihr vorgeworfenen Verhaltens entziehen könnte. Daher hatte sie die mit der Rüge verbundene Festsetzung des Ordnungsgelds in Höhe von 1.000 Euro zu zahlen. *Quelle: Newsletter der Kanzlei DR. HALBE RECHTSANWÄLTE*

„Generalpräventive Gründe“

Praxisfinanzen

Gilt auch bei Beauftragung von Webdesignern und Werbetextern

Fragwürdige Künstlersozialabgabe

Jeder, der „nicht nur gelegentlich“ Aufträge an selbstständige Künstler und Publizisten vergibt, ist zur Zahlung in die seit 1983 bestehende **Künstlersozialversicherung (KSV)** verpflichtet. Diese sogenannte „Künstlersozialabgabe“ beträgt derzeit 5,2 % der geleisteten Entgelte. Dabei sind die Begriffe „Künstler“ und „Publizist“ weit gefasst. Hierzu zählen u.a. auch **Werbefotografen, Webdesigner, Werbetexter** und **PR-Fachleute**. Die Kontrolle der Abgabepflicht obliegt mittlerweile der **Deutschen Rentenversicherung (DRV)**, die im Rahmen der regelmäßigen Betriebsprüfung tätig wird. Ansprüche können bis zu fünf Jahre rückwirkend geltend gemacht werden, plus Säumniszuschläge von 1 % je angefangenen Monat. Zudem können Geldbußen bis zu 25.000 Euro - bei vorsätzlichem Handeln sogar maximal 50.000 Euro - verhängt werden.

Seit Jahren geht der **Bund der Steuerzahler (BdSt)** sowohl politisch als auch juristisch gegen die Künstlersozialabgabe vor. Eine vom BdSt unterstützte Klage ist nun vor dem **Bundesverfassungsgericht** anhängig. Das höchste Gericht soll über die vom BdSt unterstützte Klage (Az.: 1 BvR 2885/15) gegen die Erhebung der Künstlersozialabgabe entscheiden, nachdem die Klage von den Vorinstanzen abgewiesen wurde.

Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig

Kläger ist ein Unternehmer, der für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit Werbeagenturen beauftragt hatte. Für diese Leistungen muss er die Künstlersozialabgabe entrichten. Nach Ansicht des BdSt ist die Künstlersozialabgabe jedoch insgesamt als verfassungswidrig einzu-stufen. Dies wird vor allem damit begründet, dass das symbiotische bzw. enge Verhältnis zwischen Künstler und Vermarkter, mit dem die Künstlersozialabgabe früher gerechtfertigt wurde, heute nicht mehr bestehe, weil der Künstler mittlerweile seine Werke im Internet selbst vermarkten könne. Zudem sei es verfassungswidrig, dass die Abgabe auch auf Leistungen von Künstlern erhoben wird, die gar nicht in der Künstlersozialversicherung versichert sind und den versicherten Künstlern somit gar nicht zugutekommt. *Quellen: BdSt-Info in der 7. KW 2016; BdSt-Merkblatt Nr. 34 vom 20.01.2016*

Redakteur & Herausgeber: **Dr. Dirk Erdmann**

Tel: +49 (0) 172-5959231, E-Mail: redaktion@adp-medien.de

Im Web: www.adp-medien.de